

# Satzung des Turn- und Sportverein Birkach e.V. (TSV Birkach)

## Präambel

Der TSV Birkach e. V. (TSV Birkach) wurde als Nachfolger des 1888 gegründeten Turnerbundes Birkach e. V. errichtet, der 1945 durch das Kontrollratsgesetz Nr. 2 aufgelöst wurde.

Der TSV Birkach verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes. Er leistet einen Beitrag zur demokratischen, nachhaltigen Entwicklung, indem er auf der Grundlage von Transparenz, Integrität und Partizipation handelt und damit den Prinzipien der guten Vereinsführung (Good Governance) folgt.

## **§1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein, ~~der sich als Nachfolger des durch das Kontrollratsgesetz aufgelösten, im Jahre 1888 gegründeten Turnerbundes Birkach e.V. betrachtet, hat trägt~~ den Namen Turn- und Sportverein Birkach (TSV Birkach). Er hat seinen Sitz in Stuttgart-Birkach.
2. Der TSV Birkach ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Sports Jugendlicher. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. ~~Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung~~

~~nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Ein Vorstandsmitglied kann gegen Nachweis eine Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Entscheidung darüber trifft der erweiterte Vorstand. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.~~

43. Politische, rassistische und religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

### **§ 3 Vergütungen/Zuwendungen für Vereinstätigkeit**

1. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter werden grundsätzlich unentgeltlich und ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der wirtschaftlichen und haushaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit des Vereins

a) auf der Grundlage eines Dienst- oder Honorarvertrags entgeltlich ausgeübt werden oder

b) gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterfreibetrag) oder § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) vergütet werden, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für diese Steuerbefreiungen vorliegen.

Über die Gewährung einer Vergütung, deren Art und Höhe sowie über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der entsprechenden Verträge entscheidet der Vorstand.

#### 3. Vorstand

a. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

b. Der Verein kann den Mitgliedern des Vorstands für ihre nebenberufliche Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des §3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) gewähren. Die Zahlung soll regelmäßig erfolgen, sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins es zulassen.

c. Sofern Vorstandmitglieder weitere Ämter oder Dienstleistungen -außerhalb der Tätigkeit als Vorstand – erbringen, können diese ganz normal vergütet werden

d. Über die Zahlung und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung oder ein von ihr hierzu ermächtigtes Organ. Ein Anspruch auf Zahlung besteht nur aufgrund eines entsprechenden Beschlusses und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## § 4 Kinderschutz

1. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen unseres Kinder- und Jugendschutzkonzepts u.a. basierend auf das Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

2. Unser Werteleitbild und unser Verhaltenskodex sind für den Verein, seine Mitarbeiter und Mitglieder verbindliche Grundlage für das Miteinander im Verein. Alle Trainer, Übungsleiter und Betreuer verpflichten sich auf den Verhaltenskodex.

## **§ 35 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung des TSV Birkach anerkennt.

2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Formular voraus, das an den Verein zu richten ist. Alternativ besteht die Möglichkeit der Online-Anmeldung über die Internetseite des Vereins ([www.tsv-birkach.de](http://www.tsv-birkach.de)). Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung der Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Minderjährige volljährig wird.

3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgaben auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den VorstandVerein.

5. Die Mitgliedschaft endet durch

a) Austritt

Der Austritt muss durch eine schriftliche Erklärung oder eine E-Mail an die Geschäftsstelle an den Vorstand erfolgen. Die Erklärung ist jeweils zum Jahresende mit einzwemonatiger Frist möglich. Wenn eine Austrittserklärung nicht fristgerecht dem Verein zugegangen ist, ist das Mitglied verpflichtet, den Jahresbeitrag für das folgende Vereinsjahr ebenfalls zu entrichten,

b) Tod

c) Außerordentliche Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss Streichung von der Mitgliederliste

Der Vorstand kann die Mitgliedschaft für ein Mitglied außerordentlich beenden das Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger

Mahnung innerhalb von mindestens drei Monaten mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist.

#### d) Ausschluss

Vom Vorstand kann zudem ausgeschlossen werden, wer sich unehrenhaft benimmt oder das Ansehen des TSV Birkach schädigt, insbesondere wer dieser Vereinssatzung und dem Kinderschutzkonzept zuwiderhandelt. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Der Betroffene kann innerhalb von vier Wochen, nachdem ihm mit eingeschriebenem Brief der Ausschluss mitgeteilt worden ist, Berufung beim Verein einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, bei welcher der Betroffene sich mündlich oder schriftlich rechtfertigen kann. Bis zu dieser ruht die Mitgliedschaft. Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch gemacht hat. Ein Vorstandsmitglied kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

6. Durch das Ausscheiden erlöschen von dem Tag des Inkrafttretens der Austrittserklärung bzw. des Ausschließungsbeschlusses an sämtliche Rechte aus der Mitgliedschaft. Der Mitgliedsbeitrag ist jedoch noch für das laufende Kalenderjahr zu entrichten, außer bei § 3, Ziffer 5b. Bei Ausscheiden aus dem Verein sind der Spieler- bzw. Startpass, der Mitgliedsausweis und vereinseigene Gegenstände zurückzugeben.

7. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.

### § 46 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzung und Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu wahren und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Dabei sind die Nutzungsordnungen der Abteilungen zu berücksichtigen.

3. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied des Vereins ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts bei Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Eine Stimmrechtsübertragung liegt nicht vor, wenn ein gesetzlicher Vertreter für sein minderjähriges Kind abstimmt.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen, in Ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren, sofern sie die Beziehung zum Verein betreffen. Dazu gehört insbesondere die Mitteilung:

- a) von Anschriftenänderungen,
- b) von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren,
- c) von persönlichen Änderungen, die für den Beitrag relevant sind.

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach § 4 Ziffer 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

### **§ 57 Mitgliedsbeiträge**

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der TSV Birkach von jedem Mitglied einen Beitrag. Die Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Darüber hinaus können Abteilungsbeiträge durch den Vorstand, in Abstimmung mit der Abteilungsleitung, festgelegt werden. ~~Über Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.~~

2. Für Ehrenmitglieder wird kein Beitrag erhoben. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf begründeten Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

### **§ 68 Organe des TSV Birkach und Haftung**

Die Organe des TSV Birkach sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Fachausschüsse

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche und auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

### **§ 79 Mitgliederversammlung**

1. Zur Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können für die Wahl zu einem Amt des Vorstands oder des erweiterten Vorstands gewählt werden. Bei Mitgliedern

unter 16 Jahren kann der gesetzliche Vertreter das Stimmrecht für sein minderjähriges Kind ausüben.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahrs durchgeführt.

Auf schriftlichen, begründeten Antrag von 20% der stimmberechtigten Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vorher einberufen. In der Einladung ist die Tagesordnung mit den Gegenständen der Beschlussfassung zu bezeichnen. Für die Form der Einladung ist die Textform gemäß § 126b BGB ausreichend (Vereinszeitschrift oder Homepage oder E-Mail).

4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden mit einer Begründung versehen einzureichen. Das Recht des Vorstandes, Anträge auf die Tagesordnung zu setzen, bleibt hiervon unberührt.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Regelung von Abstimmungen siehe § 11, 13 und 14.

Die Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handzeichen. Bei Antrag von mindestens einem Mitglied ist eine geheime Wahl durchzuführen. Von mehreren Kandidaten ist der gewählt, der mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Erreicht keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, dann findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Enthaltungen werden nicht gezählt.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichts des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahlen des Vorstands, des erweiterten Vorstands und der Kassenprüfer,
- e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Zustimmung zur Erwerbung, Verpfändung, Veräußerung und sonstiger Belastung von Grundvermögen,

- g) Beschlussfassung über alle ordnungsgemäßen und in die Tagesordnung aufgenommenen Anträge,
- h) Beschlussfassung über Satzungsbestimmungen und die Auflösung des Vereins.

## § 810 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der Schatzmeister/in als stellvertretende(n) Vorsitzende(n)
- c) dem/der Sportausschussvorsitzenden
- d) ~~dem Schriftführer~~dem/der Geschäftsstellenleiter/in

Alle-Die Vorstandsmitglieder (a bis c) werden für jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Der/die Geschäftsstellenleiter/in ist als Schriftführer/in automatisch Mitglied des Vorstands

2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister als stellvertretender Vorsitzender. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.

3. Dem/der 1. Vorsitzenden obliegt die Leitung des Vereins, die Leitung der Sitzungen des Vorstands und des erweiterten Vorstands sowie Mitgliederversammlungen.

4. Der/die Schatzmeister/in überwacht die Finanzen des Vereins. Ihm /ihr obliegt die schriftliche Genehmigung aller zu leistenden Ausgaben. Er/sie vertritt den/die 1. Vorsitzende(n) bei dessen/deren Abwesenheit.

Im Verhinderungsfall tritt an seine/ihre Stelle der/die 1. Vorsitzende.

5. Der/die Vorsitzende des Sportausschusses leitet den Sport- und Spielbetrieb in Zusammenarbeit mit den AbteilungsleiterInnen und ist Ansprechpartner/in in gewichtigen Angelegenheiten des Kinderschutzes.

6. Der/die ~~Schriftführer~~Geschäftsstellenleiter/in führt das Protokoll bei den Sitzungen des Vorstands, und des erweiterten Vorstands, bei Sportausschusssitzungen sowie bei der Mitgliederversammlung. Das Protokoll jeder Vorstandssitzung sollte binnen zwei Wochen allen Mitgliedern des Vorstands und des erweiterten Vorstands zugänglich gemacht werden. Der Inhalt aller Sitzungen des Vorstands und des erweiterten Vorstands ist vertraulich.

Ferner informiert er/sie den Vorstand in allen aktuellen Angelegenheiten, sofern er nicht selbst davon betroffen ist. Der/die Geschäftsstellenleiter/in hat kein Stimmrecht, wenn es um Angelegenheiten geht, die ihn/sie oder seine/ihre Tätigkeit betreffen.

7. Der Vorstand ist im Bedarfsfalle, mindestens aber vierteljährlich einmal pro Jahr einzuberufen. ~~Eine dieser Sitzungen ist die des erweiterten Vorstands (siehe § 9 Ziffer 5).~~ Der Vorstand kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen. Auf schriftlichen Antrag von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder muss dieser zu einer Sitzung einberufen werden.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei-zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Davon mindestens ein Vorstandsmitglied laut § 26 BGB. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.

9. Jedes Vorstandsmitglied kann voll stimmberechtigt an allen Abteilungsversammlungen und Fachausschusssitzungen teilnehmen.

10. Beschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Diese können unter Zuhilfenahme moderner elektronischer Kommunikationsmittel (Telefon-, Videokonferenzen) durchgeführt werden.

11. Die Aufgaben aller Mitglieder des Vorstands werden in Tätigkeitsbeschreibungen geregelt, die vom Vorstand zu genehmigen sind.

12. Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter gewissenhaft zu verwalten. Kommt ein Mitglied dieser Pflicht nicht nach oder fehlt es dreimal nacheinander in Vorstandssitzungen ohne Entschuldigung, so kann für dasselbe ein anderes Mitglied durch unanfechtbaren Beschluss des Vorstandes als Nachfolger für die restliche Amtszeit berufen werden.

13. Erlischt während einer Wahlperiode die Mitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes, so hat dies auch das automatische Ausscheiden aus dem Vorstand zur Folge.

14. Wird ein Amt im Verlauf einer Wahlperiode frei, so kann durch unanfechtbaren Beschluss des Vorstandes ein Nachfolger für die restliche Amtszeit berufen werden. Scheidet der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende aus, so ist innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

### **§ 911 Der erweiterte Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand gemäß § 810
- b) bis zu zwei weiteren Mitgliedern des Sportausschusses
- c) dem/der Vorsitzenden des Fachausschusses für Liegenschaften
- d) dem/der Vorsitzenden des Fachausschusses für Marketing, Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen
- e) bis zu drei Beisitzern

f) dem Ehrenvorsitzenden

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands (a bis e) werden für jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

2. Der/die Vorsitzende des Fachausschusses für Liegenschaften ist für Gebäude und Anlagen und Bauvorhaben zuständig.

3. Der/die Vorsitzende des Fachausschusses für Marketing, Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen ist verantwortlich für die Marketingmaßnahmen, die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit und für die Durchführung von Vereinsveranstaltungen.

4. Der erweiterte Vorstand ist im Bedarfsfalle, ~~mindestens aber einmal pro Jahr~~ vom Vorstand einzuberufen.

5. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die 1. Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstands anwesend sind.

6. Auf schriftlichen Antrag von mehr als der Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstands muss dieser zu einer Sitzung des erweiterten Vorstands einberufen.

7. Im Übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen § 810, Absätze 10 bis 14.

### **§ ~~40~~12 Die Fachausschüsse**

1. Für die einzelnen Aufgaben bestehen die folgenden Fachausschüsse

a) der Sportausschuss,

b) der Ausschuss für Liegenschaften,

c) der Ausschuss für Marketing, Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen unter Leitung des jeweiligen Vorsitzenden.

2. Dem Sportausschuss gehören alle Abteilungsleiter an und bis zu fünf-drei Beisitzer, die vom Sportausschuss im Einvernehmen mit dem Vorstand berufen werden. Die Abteilungsleiter werden von den einzelnen Abteilungen gewählt. Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten selbständig im Einvernehmen mit dem Sportausschuss und dem Vorstand.

3. Für spezielle Aufgaben können vom Vorstand bei Bedarf weitere Fachausschüsse gebildet werden. Deren Mitglieder werden ebenfalls vom Vorstand berufen.

4. Alle Sitzungen beruft und leitet der jeweilige Ausschussvorsitzende. Er bestimmt die Tagesordnung und führt die mit einfacher Mehrheit gefassten Beschlüsse durch.

### **§ ~~41~~13 Abstimmungen**

Bei allen Abstimmungen werden Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht gezählt; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt (Ausnahme: § 13 und 14).

## § 1214 Ehrungen

1. Für 25jährige Mitgliedschaft wird die silberne, für 40jährige Mitgliedschaft die goldene Ehrennadel des Vereins verliehen.
2. Für besondere Verdienste kann der Vorstand Ehrenmitglieder ernennen.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied zum Ehrenvorstand auf Lebenszeit ernennen. Es darf jeweils nur ein Ehrenvorstand bestellt sein. Jeweils ein Mitglied kann vom Vorstand zum Ehrenvorstand ernannt werden.

## § 1315 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Satzungsänderung den Mitgliedern angekündigt ist. Ein Entwurf einer Neufassung ist der Tagesordnung beizulegen oder auf der Homepage des Vereins im Vorfeld der Mitgliederversammlung spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen.

Der Beschluss bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der erweiterte Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen zeitnah auf der Homepage des Vereins zugänglich gemacht werden.

## § 16 Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

2. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

3. Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.

**§ 1417 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche-Zwecke in Stuttgart-Birkach zu verwenden hat.

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der selbst als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt ist und das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 1518 Schlussbestimmungen**

Diese Vereinssatzung wurde am 7. Mai 2026 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Stuttgart-Birkach, 7. Mai 2026

---

1. Vorsitzender  
Wolfgang Roßkopf

---

Schatzmeister / stellv. Vorsitzender  
Stefan Land